

Impfaufklärung und Einverständniserklärung

Hon.Prof. SCh. Dr. Gerhard Aigner

Leiter der Sektion II im Bundesministerium für Gesundheit – Recht und Gesundheitlicher Verbraucherschutz,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: gerhard.aigner@bmg.gv.at

Impfaufklärung und Einverständniserklärung

Grundsätzliches:

Erst mit einer auf Grund einer ausreichenden Aufklärung erteilten Einwilligung ist die ärztliche Behandlung rechtmäßig. Bei Aufklärungsmängeln bleibt die Behandlung rechtswidrig, weshalb auch nicht verschuldete schicksalhafte Komplikationen haftungsrelevant sein können. Die Einwilligung der Patientin/des Patienten in eine ärztliche Behandlung kann grundsätzlich nur dann rechtswirksam abgegeben werden, wenn über die Bedeutung des medizinischen Eingriffs und seine möglichen Folgen hinreichend und in verständlicher Form aufgeklärt wurde. Erkennt die Patientin/der Patient die Bedeutung des Eingriffs und die Tragweite ihrer/seiner Entscheidung, ist sie/er in der Lage selbstbestimmt zu handeln. Inwieweit die Aufklärung zur Wahrung der Selbstbestimmung im konkreten Einzelfall zu erfolgen hat, ist eine vom Gericht zu beurteilende Rechtsfrage. Grundsätzlich ist dabei über jene Gefahren aufzuklären, die geeignet sind, Einfluss auf die Willensbildung der Patientin/des Patienten zu nehmen. Darunter fallen regelmäßig mit dem Eingriff typischerweise verbundene Risiken oder (auch seltene) Gefahren, die schwere Folgen nach sich ziehen können.

Wesentliches Kriterium für die Bestimmung des Umfangs der gebotenen Aufklärung ist die Dringlichkeit sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht. Dabei verhalten sich der Umfang der Aufklärungspflicht und die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit des Eingriffs umgekehrt proportional: die Aufklärung hat umso umfassender zu sein, je weniger dringlich der Eingriff und je größer die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung ist.

Obwohl nach Rechtsprechung und Lehre eine schriftliche Information das Aufklärungsgespräch nicht ersetzen kann, ergibt sich aus den dadurch erworbenen Vorkenntnissen die Möglichkeit einer Einschränkung der Aufklärung, insbesondere dahin, dass auf Basis einer schriftlichen Vorinformation der Patient/die Patientin umso mehr auf eine weiter führende mündliche Aufklärung verzichten kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die schriftliche Risikoaufklärung ausreichend war und die Patientin/der Patient sie verstanden hat. Das persönliche ärztliche Gespräch bildet somit einen wesentlichen Bestandteil der Aufklärung.

Gegen ihren/seinen Willen darf der Patientin/dem Patienten die ärztliche Aufklärung allerdings nicht aufgezwungen werden. Die Patientin/ der Patient kann auf die medizinische Erörterung auch verzichten. Aus Gründen späterer Beweisbarkeit sollte der Verzicht auf eine Aufklärung unbedingt dokumentiert und für den Bedarfsfall verlässlich aufbewahrt werden. Rechtlich ist weiters anzuraten, bei einem völligen Verzicht auf (einer Verweigerung von) Aufklärung die Maßnahme von einer

Nutzen-Risiko-Abwägung vor dem Hintergrund der Dringlichkeit versus Aufschiebbarkeit abhängig zu machen.

Aufklärung und Schutzimpfungen:

Die Grundsätze über die ärztliche Aufklärung kommen auch im Zusammenhang mit Schutzimpfungen zum Tragen. Dies bedeutet einerseits, dass nach den Regeln der Dringlichkeit die Aufklärung auch seltene Risiken darzustellen hat, dass andererseits aber auch bei Schutzimpfungen ein Aufklärungsverzicht möglich ist.

Ein Informationsblatt kann die Basisinformation für einen Verzicht auf das Aufklärungsgespräch darstellen. Wird die Patientin/der Patient schriftlich über die mit dem Eingriff verbundenen Risiken aufgeklärt und verzichtet sie/er daraufhin auf eine mündliche Erörterung, so ist dieser Verzicht jedenfalls dann rechtswirksam, wenn der Patientin/dem Patienten ein Aufklärungsgespräch angeboten wurde (in diesem Sinn auch *Kletecka/Neumayer*, Die Grenzen der ärztlichen Aufklärungspflicht, insbesondere bei Schulimpfaktionen, RdM 2012, in Druck).

Von Rechtsprechung und Lehre bisher unerörtert ist die Frage der rechtlichen Relevanz eines gänzlichen Aufklärungsverzichts bei Schutzimpfungen. Da die Aufklärung ein verzichtbares Patientenrecht ist, sollte dies auch bei Schutzimpfungen zum Tragen kommen können. Die Bedeutung der Dokumentation sei in diesem Zusammenhang nochmals betont.

Pragmatisch ist allerdings festzustellen, dass bei einer schriftlichen Erklärung, auf eine weitere mündliche Aufklärung zu verzichten, da die schriftliche Aufklärung gelesen und verstanden wurde, es unüberprüfbar bleibt, ob die schriftliche Aufklärung tatsächlich gelesen und verstanden wurde. Die Bedingung des schriftlichen Verzichts auf eine weitere mündliche Aufklärung deckt daher de facto auch das Recht des Patienten auf einen völligen Aufklärungsverzicht ab.

Ziel ist es freilich, zur völligen Rechtssicherheit eine Klarstellung in der Rechtsordnung selbst (ABGB?) anzustreben.